



STADT NORDHAUSEN  
DER OBERBÜRGERMEISTER

Stadt Nordhausen, Postfach 10 06 63, 99726 Nordhausen

Regionale Planungsstelle Nordthüringen  
beim Thüringer Landesverwaltungsamt  
Am Petersenschacht 3  
99706 Sondershausen

vorab per Mail:  
regionalplanung-nord@tlwa.thueringen.de

Datum: 7.11.2018  
Bereich: Stadtentwicklung  
Dienstgebäude: Stadthaus, Kornmarkt 5-7, Eingang: Markt 1  
Auskunft erteilt: Frau Meißner  
Telefon: 03631 696-403  
Telefax: 03631 696-87403  
E-Mail: Stadtentwicklung@Nordhausen.de  
Ihre Zeichen: Öffentl. Bekanntmachung vom 8.8.2018  
Aktenzeichen: 61.10.02.33.03  
(Bitte bei Antwort angeben)

**Anhörung / öffentliche Auslegung des Entwurfes zum Regionalplan Nordthüringen gemäß § 3 (2) Satz 1 ThürLPIG**  
Hier: **Stellungnahme der Stadt Nordhausen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Nordhausen hat wie alle Mitglieder des zuständigen Planungsausschusses den Prozess der Entwurfserarbeitung in den 3 Jahren seit Einleitungsbeschluss aktiv begleitet und ist als Mitglied der Planungsversammlung seitens der Regionalen Planungsstelle eng in die Planerarbeitung einbezogen worden. Dies ist zu begrüßen.

Allerdings sind die aus Sicht der Stadt Nordhausen wichtigsten Kapitel zur Freiraumstruktur schließlich unter hohem Druck zustande gekommen, der allein auf den Zeitpunkt der für Nordhausen irrelevanten Bürgermeisterwahlen abstellte. Als Ergebnis dessen ist nun ein Planentwurf mehrheitlich in das Verfahren gegeben worden, der erheblichen Widerstand hervorruft.

**Voranstellen will ich daher sehr deutlich den zunehmenden Unmut in Nordhausen über die Geringschätzung der vorhandenen Naturschätze und den scheinbar grenzenlosen Willen zur Ausbeutung und Zerstörung des einmaligen Naturraums hier im Südharzer Gipskarst und speziell in der Stadt Nordhausen. Die Nordhäuser Bevölkerung und der Stadtrat sind immer weniger bereit, ihre Heimat Stück für Stück zu opfern, nur um sich anschließend wieder neuen Forderungen der Rohstoffindustrie ausgesetzt zu sehen.**

Die Folge des Abbaus ist ein unwiederbringlicher Verlust an Artenvielfalt im Gipskarst, weil diese an die originären Landschaftsstrukturen und die natürliche Karstmorphologie und die jahrhundertelange extensive Bewirtschaftung durch Land- und Forstwirtschaft gebunden ist. Fehlt dieser besondere, oberflächennahe "Rohstoff" als Grundlage, ist und bleibt dieser typische Lebensraum darüber zerstört. Und die Menschen, die hier leben sind nicht mehr gewillt, das hinzunehmen und neben diesem Verlust auch noch die Beeinträchtigungen in ihrem ganz privaten Umfeld während des nicht enden wollenden Raubbaus zu ertragen. Hier sind dringend andere Wege zu finden!

Da jedoch diese grundsätzliche Auseinandersetzung zwischen den durch das Bundesberggesetz unterstützten und durch die Landesplanung flankierten Interessen der Gipsindustrie auf der einen und der betroffenen Kommune Stadt Nordhausen und der Bürger vor Ort auf der anderen Seite auch künftig Anwälte und Gerichte beschäftigen wird, ohne am Grundsatz etwas zu ändern, nehme ich

aus Sicht der Stadt Nordhausen nachfolgend Stellung zum Entwurf des Regionalplan Nordthüringen 2018 und berufe mich dabei auf unser kommunales Selbstverwaltungsrecht nach Art. 28 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Redaktioneller Hinweis:

Zur besseren Lesbarkeit und Bearbeitung der vorgebrachten Anregungen werden sie fortlaufend nummeriert und folgen der für die Stellungnahmen in der Bekanntmachung vorgegebenen Form als gegliederter Fließtext (Ifd. Nr., Planbestandteil, Gliederungspunkt, Plansatz, Kartenausschnitt, soweit nicht selbsterklärend kursiv begründet).

**A) Grundsätzliches - sowohl zum Regionalplan (RP) als auch zum Umweltbericht (UB):**

1. **Anregung:** Es sind mindestens für alle Vorranggebiete wieder Größenangaben in den Regionalplan aufzunehmen.
2. **Anregung:** Da der Regionalplan aktuell fortgeschrieben und nicht neu aufgestellt wird, sind nach der Berücksichtigung der geänderten Ziele gemäß Thüringer Landesentwicklungsprogramm 2025 (LEP) zunächst die Ziele und Grundsätze des Regionalplan Nordthüringen 2012 Planungs- und Entwurfsgrundlage. Erst dann sind die (neuen) Vorschläge der Fachbehörden usw. heranzuziehen. Dementsprechend sind die Veränderungen zum verbindlichen Regionalplan Nordthüringen 2012 in geeigneter Form und an geeigneter Stelle in den Unterlagen zum Regionalplan Nordthüringen nachvollziehbar zu dokumentieren als wesentliche Änderungen 2012 – 2018. (vgl. auch Anregungen zur Freiraumstruktur).

Begründung:

*Der weitgehende Verzicht auf Flächen- bzw. Mengenangaben vermindert die Klarheit und Wahrheit der Planaussagen, da deren bloße Nennung in Verbindung mit der zeichnerischen Abgrenzung deren Veränderung oder Modifizierung verschleiert.*

Beispiele für Mängel durch fehlende Überlagerung und Größenangaben:

- Punkt 2.3 Flächenvorsorge, **Z 2-3** Vorranggebiete Großflächige Industrieansiedlungen, hier: **IG-1** Artern/Unstrut – Reduzierung der Fläche um mehr als die Hälfte gegenüber RPNT 2012 – diese Reduzierung oder Gründe dafür werden nicht genannt, ebenso wenig die Auswirkungen auf die Erfüllung der Landesplanungsvorgaben;
  - Punkt 2.5 Regional bedeutsame Konversions- und Brachflächen, hier: **G 2-10** Harztor, Ortsteil Niedersachswerfen – Eberthof nördlich der Ortslage – die Fläche hat maximal örtliche Bedeutung und ist mit knapp 2 ha deutlich kleiner als die Regelvermutung von 5 ha (vgl. auch Anregung zu G 2-10)
  - Punkt 4 Freiraumstruktur (vgl. auch Anregungen 7ff)
3. **Anregung:** Zur notwendigen Koordinierung der jeweiligen Raumansprüche und deren Nachvollziehbarkeit sowie zur Verbesserung der Lesbarkeit der Raumnutzungskarte (RNK) sind gemäß § 7 (4) Raumordnungsgesetz (ROG) die **Überlagerung von eigenen Plandarstellungen des Plangebers und von nachrichtlichen Übernahmen** (Planungen und sonstigen Nutzungsregelungen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften festgesetzt sind) in geeigneter Form, in geeignetem Maßstab und an geeigneter Stelle im RP oder im UB vorzunehmen. Eine ausschließlich verbale Auflistung ist nicht sachgerecht.

Beispiele:

- Abgrenzung von Bergwerkseigentum "Rottleberode/Alter Stolberg" + Naturschutzgebiet "Alter Stolberg" + FFH-Gebiet Nr. 008 "Alter Stolberg" + VR FS-71 "Alter Stolberg"; hier ist nicht erkennbar, wo das eine sich vom anderen abgrenzt und Veränderungen zum verbindlichen RPNT 2012 sind nicht ersichtlich;

- VR FS-70 Rüdigsdorfer Schweiz – erhebliche Reduzierung der Größe im aktuellen Planentwurf, ohne jeglichen Hinweis darauf oder Begründung der Abweichungen vom RPNT 2012;

## B) Anregungen zum RP:

### Punkt 2.5 Regional bedeutsame Konversions- und Brachflächen

4. **Anregung: G 2-10**, 9. Anstrich "Harztor, Ortsteil Niedersachswerfen – Eberthof nördlich der Ortslage" ist zu streichen.

Begründung:

*Die Fläche hat maximal örtliche Bedeutung und ist mit knapp 2 ha deutlich kleiner als die Regelvermutung von 5 ha. Auch die Lage der Brache an der Grenze zum landwirtschaftlich geprägten Außenbereich sowie am Rande vorhandener Infrastrukturen rechtfertigt keine Einstufung als regional bedeutsam.*

### Punkt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie

5. **Anregung zu Z 3-4**, hier **W-1 Nordhausen / Hörningen**: Ergänzung des Namens des W-1 **Nordhausen / Hörningen-Hochstedt**.
6. **Anregung zu Z 3-4**, hier **W-2 Deponie Nentzelsrode**: Die Stadt Nordhausen befürwortet die Erweiterung des Vorranggebietes östlich der B4. Darüber hinaus wird vorgeschlagen, die Fläche des Vorranggebietes in nördlicher Richtung auf das Abfallwirtschaftszentrum, d.h. mit Ausnahme des planfestgestellten Deponiekörpers, sowie in nordwestliche Richtung auf die Gemarkung Steinbrücken (Sternkopf) zu erweitern.

Begründung:

*Die Stadt Nordhausen befürwortet die im Z 3-4 des Regionalplanentwurfes vorgesehene Erweiterung (Verschiebung) des **W-1 Nordhausen / Hörningen Hörningen-Hochstedt**, die Erweiterung des **W-2 Deponie Nentzelsrode** sowie die Erweiterung **W-3 Wipperdorf/Werther** als Vorranggebiete für die Windenergienutzung.*

*Damit sollen nicht nur die im LEP 2025 vorgesehenen Ziele erreicht werden, den Ausbau der Erneuerbaren Energien zu forcieren und den Anteil der Erneuerbaren Stromproduktion (Endenergie) in Nordthüringen bis zum Jahre 2020 auf 1.800 GWh pro Jahr zu steigern, sondern zugleich zusätzliche Wertschöpfungsmöglichkeiten in Nordthüringen erschlossen werden. Die Energieversorgung in Thüringen, Nordthüringen und in Nordhausen soll entsprechend den Leitvorstellungen des LEP 2025*

- *sicher, kostengünstig und umweltverträglich erfolgen,*
- *Potenziale der erneuerbaren Energien sollen verstärkt und vorrangig erschlossen und genutzt werden,*
- *die Energieinfrastruktur soll unter Berücksichtigung regionaler Energiepotenziale und – kreisläufe optimiert werden.*

Zu W-1 Nordhausen / Hörningen-Hochstedt

*Die Stadt Nordhausen begrüßt die Erweiterung des VR und folgt der Argumentation, die Prüfflächen östlich von Hochstedt nicht in das Vorranggebiet aufzunehmen. Die Namensergänzung ist sinnvoll wegen der nunmehr überwiegenden Lage in der Gemarkung des Ortsteils Hochstedt der Stadt Nordhausen.*

Zu W-2 Deponie Nentzelsrode

*Der Nordhäuser Stadtrat hat mit Beschluss vom 26. Februar 2014 ein integriertes Klimaschutzkonzept für die Stadt Nordhausen verabschiedet und energiepolitische Ziele für die Erhöhung des Anteils der Erneuerbaren Energien am Energieverbrauch definiert.*

An der Erarbeitung des Klimaschutzkonzeptes beteiligt waren u.a. die Hochschule Nordhausen, die ebenfalls im Auftrag der Regionalen Planungsgemeinschaft Nordthüringens das regionale Energie- und Klimakonzept Nordthüringens erstellt hat. Basierend auf der Bestandsdatenerhebung sind in Tab. 8-4.8-1 die regenerative Stromproduktion für das Jahr 2010 festgehalten. Die Windkraft nimmt mit einer regenerativen Stromproduktion von 14,49 GWh pro Jahr neben der Biomasse eine zentrale Rolle bei der Versorgung der Stadt Nordhausen mit erneuerbarem Strom ein. Die angegebene Stromproduktion setzt sich zusammen aus der Erzeugung von Windkraftanlagen auf dem Gebiet der Stadt Nordhausen (intra mundus, Windvorranggebiet W-1 Nordhausen / Hörningen) und der dezentralen Erzeugung in unmittelbarer Verbrauchernähe zum Stadtgebiet der Stadt Nordhausen (extra mundus, Windvorranggebiet W-2 Deponie Nentzelsrode).

Regenerativer Stromertrag	Sonne (PV)	Wind	Wasser	Biomasse (einschließlich Klärgas)	Summe
	7,10 <sup>1</sup>	14,49 <sup>2</sup>	0,34	17,01	<b>38,94</b>

GWh<sub>[End]a</sub>

Quelle: Integriertes Klimaschutzkonzept 2050 der Stadt Nordhausen

Neben der Bestandsdatenerfassung sind die Potenziale der regenerativen Stromproduktion im Klimaschutzkonzept der Stadt Nordhausen benannt. Für den ambitionierteren Ausbau der regenerativen Stromproduktion durch Windkraft wird eine jährliche Stromproduktion von bis zu 98 GWh pro Jahr angestrebt, die im Klimaschutzkonzept mit dem 'Repowering' W-1 Nordhausen Hörningen von 16,2 GWh/a (3 WEA der 3 MW-Klasse ab 2020) und dem Ausbaupotenzial des W-2 Deponie Nentzelsrode 75,6 GWh/a (14 WEA – 3 MW-Klasse) zusammensetzen. Die Differenz von 6,2 GWh/a Stromproduktion kann nur durch weitere Ausweisungen von Windvorranggebieten im Stadtgebiet Nordhausen bzw. in unmittelbarer Nähe zum Stadtgebiet erreicht werden.

Regenerativer Stromertrag	Sonne (PV) (a) Diffuse Potenziale (b) Freiflächen	Wind	Wasser	Biomasse (einschließlich Klärgas)	Summe
<b>Referenzszenario</b>	(a) 110 (b) 11	74	0,4	29	<b>224</b>
<b>Klimaschutzszenario</b>	(a) 146 (b) 44	98	0,4	29	<b>317</b>

GWh<sub>[End]a</sub>

Quelle: Integriertes Klimaschutzkonzept 2050 der Stadt Nordhausen

Den angegebenen Ausbauzielen des Klimaschutzszenarios für die Stadt Nordhausen folgend, ist es zwingend erforderlich in der Raumplanung dem Ausbau der Windenergie entsprechende

Vorranggebiete auszuweisen (5.2.10 G, LEP 2025) und diese Flächen verbrauchernah, in geografischer Nähe zur Stadt Nordhausen, bereit zu stellen (5.2.1 G, LEP 2025).

Die Stadt Nordhausen hatte im Jahr 2016 einen Stromverbrauch von 230 GWh (Angaben Verteilnetzbetreiber Nordhausen Netz GmbH) und eine Stromproduktion von 82 GWh, was einen regionalen bzw. überregionalen Stromimport von 148 GWh jährlich erfordert. Sollen die im Klimaschutzkonzept gesetzten Ziele der erneuerbaren Stromproduktion im Stadtgebiet bzw. in unmittelbarer Stadtnähe aus dem regionalen Umfeld bezogen werden, müssen hier mehr erneuerbare Stromanlagen, insbesondere auch Windkraftanlagen errichtet werden. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Stromproduktion verbrauchernah erfolgt, die Notwendigkeit Energieinfrastruktur zu errichten verringert wird und letztendlich auch der Raumbedarf und die Kosten für den Transport von Energie (Netzentgelte) auf ein Mindestmaß begrenzt wird.

Die Ziele des Klimaschutzszenarios sind aus Sicht der Stadt Nordhausen nur zu erreichen, wenn neben den im Regionalplan 2012 vorgesehenen Windvorranggebieten weitere Flächen für die Windkraft vorgesehen werden, zumal die Ausbauziele der anderen regenerativen Energiearten, allen voran der Ausbau der Photovoltaik, seit 2016 nahezu zum Erliegen gekommen ist. Diese Entwicklung spiegelt sich in untenstehender Tabelle mit den Angaben zur Inbetriebnahme von EEG-Anlagen, hier Photovoltaik-Anlagen in Nordhausen, wieder und gefährdet die im Klimaschutz gesetzten Ausbauziele der erneuerbaren Stromproduktion in Nordhausen.

	Jährlicher Zubau Photovoltaik-Leistung in kWpeak (Anlagen nach EEG-Vergütung)
2010	1.392
2011	6.413
2012	760
2013	2.459
2014	4.364
2015	3.163
2016	78

(Quelle: 50Hertz, im VN der Nordhausen Netz GmbH, zum Stichtag 31.12.2016).

Mit dem vorgelegten Regionalplanentwurf wird das Windvorranggebiet W-1 Nordhausen / Hörningen-Hochstedt westlich in Richtung Hochstedter Bach verschoben, um die gesetzlichen Vorgaben der Mindestabstände zur Wohnbebauung einzuhalten. Die neu ausgewiesenen Flächen werden bei Realisierung eine erhöhte Stromproduktion aus Windkraft im Vergleich zu den Angaben aus dem Klimaschutzkonzept der Stadt Nordhausen haben (dort geführt unter Repowering Hörningen), was mit Blick auf die Klimaschutzziele der Stadt Nordhausen zu begrüßen ist. Da für das erweiterte Vorranggebiet in der Prüfung durch den Plangeber jedoch Konfliktpotenziale ermittelt wurden (2.19 Vogelzugkorridore; 2.23 Puffer von 50 m zu Gewässern 2. Ordnung; Schutz von Fledermäusen), ist die zukünftige Entwicklung des Vorranggebietes mit Unsicherheiten für Projektierer verbunden und kann daher nur vorbehaltlich in die Windkraftpotenziale zur Zielerreichung der Ausbau Erneuerbare Energien in der Stadt Nordhausen aufgenommen werden.

Zur Erreichung der Ausbauziele der erneuerbaren Stromproduktion wird daher vorgeschlagen, das Windvorranggebiet W-2 Deponie Nentzelsrode neben der Ausweitung östlich der B4 ebenfalls in nördlicher Richtung zu erweitern. Dadurch kann das Abfallwirtschaftszentrum, mit Ausnahme des planfestgestellten Deponiekörpers, für die Windenergie genutzt werden. Zudem kann durch die Ausweisung des Abfallzentrums Nentzelsrode als Windvorranggebiet und Eignungsfläche ebenfalls die nordwestlich ausgewiesene Prüffläche als einheitliches Vorranggebiet genutzt werden, dass sich auf der Gemarkung Steinbrücken im Stadtgebiet Nordhausen befindet. Die Mindestabstände von 5 Kilometern zwischen Windvorranggebieten werden nach Auffassung der Stadt Nordhausen bei Ausweisung des Windvorranggebietes auf dem Sternkopf

*nicht unterschritten, zumal gemäß den Angaben des Plangebers, hierbei insbesondere die Anlage – Gesamtkarte der harten und weichen Tabuzonen Windenergie, zahlreiche andere Windvorranggebiete angeführt sind, die die Mindestabstände nicht einhalten (u.a. die Windvorranggebiete W-4 zu W-5, die Windvorranggebiete W-10 zu W-9). Das Windvorranggebiet Deponie Nentzelsrode verfügt zudem bereits über die Infrastruktur, die Stromproduktion nach Nordhausen oder bei Bedarf über das Höchstspannungs-Verteilnetz abfließen zu lassen.*

#### **Punkt 4. Freiraumstruktur**

- 7. Anregung:** Die in den Grundsätzen **G 4-1** und **G 4-2** formulierten Planungsabsichten der Planungsgemeinschaft zur ökologischen Stabilisierung und Verbesserung des regionalen Naturhaushaltes sowie zur Bewahrung und Entwicklung der Freiraumstruktur der Region Nordthüringen mit ihren wertvollen Kulturlandschaften sowie den Nationalen Naturlandschaften werden ausdrücklich begrüßt. Die Stadt Nordhausen trägt auch ausdrücklich die hier formulierte Auffassung des Plangebers mit, dass "der Erhalt des Freiraumes nicht nur der ökologischen Stabilisierung und Sicherung der natürlichen Ressourcen dient, sondern auch dem Erhalt des Natur- und Kulturerbes als wichtigem Bestandteil regionaler Identität und als wichtigem Standortqualitätsmerkmal im Sinne einer nachhaltigen Regionalentwicklung". Allerdings sind diese Planaussagen in den Folgekapiteln des Regionalplan zur Freiraumstruktur auch konsequenter umzusetzen. Die Kapitel 4.1 Freiraumsicherung, 4.5 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung sowie 4.6 Tourismus und Erholung sind entsprechend zu überarbeiten.

#### **Punkt 4.1 Freiraumsicherung**

- 8. Anregung:** Es ist ein neuer Grundsatz einzufügen **G 4-5 neu**, der sich mit dem Erhalt und der Weiterentwicklung der Südharzer Gipskarstlandschaft als einem von 30 bundesweiten 'Hotspots der biologischen Vielfalt' sowie als eines der größten und bedeutendsten Gipskarstgebiete Mitteleuropas befasst. Als Formulierungsgrundlage kann G 4-4 dienen:

**G 4-5 neu: Die Südharzer Gipskarstlandschaft soll als einer von 30 bundesweiten 'Hotspots der biologischen Vielfalt' sowie als eines der größten und bedeutendsten Gipskarstgebiete Mitteleuropas erhalten und weiterentwickelt werden. Sie soll mit den darin enthaltenen zahlreichen Schutzgebieten sowie Nationalen Naturerbeflächen als ökologischer Freiraumverbund sowie für den naturverträglichen Tourismus entwickelt werden.** ⇒ 4.6.3

*Begründung: siehe Anregungen Nr. 7 (zu G 4-1 und 4-2) und 19 (zu FS-70) sowie Anlagen 1.1 bis 1.5*

- 9. Anregung zu FS-70 / Begründung:** Absatz 1 Satz 3 der Begründung zu Z 4-1 ist wie folgt zu ändern / zu ergänzen.

Die Vorranggebiete Freiraumsicherung wurden ausgehend von den Zielen und Grundsätzen des Regionalplan Nordthüringen 2012 sowie auf Grundlage der Vorschläge der Fachbehörden und fachplanerischer Zuarbeiten nach für Thüringen einheitlichen methodischen Grundprinzipien unter Einbeziehung naturräumlicher regionaler Spezifika festgelegt.

*Begründung:*

*Mit Bezug u. a. zu Anregungen 2 und 16 handelt es sich im vorliegenden Verfahren um die Fortschreibung des verbindlichen Regionalplan Nordthüringen 2012 und nicht um eine komplette Neuaufstellung. Die Grenzen des geltenden Plans sind daher als Ausgangspunkt der ggf. neuen Planüberlegungen definiert. Sofern dies nicht geschieht, besteht ein Abwägungsmangel.*

*Darüber hinaus ist der neue Grundsatz G 4-5 hier beachtlich.*

## Punkt 4.5 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

**An dieser Stelle muss ich erneut deutlich den zunehmenden Unmut in Nordhausen über die Geringschätzung der vorhandenen Naturschätze und den scheinbar grenzenlosen Willen zur Ausbeutung und Zerstörung des einmaligen Naturraums hier im Südharzer Gipskarst und speziell in der Stadt Nordhausen wiederholen. Die Nordhäuser Bevölkerung und der Stadtrat sind immer weniger bereit, ihre Heimat Stück für Stück zu opfern, nur um sich anschließend wieder neuen Forderungen der Rohstoffindustrie ausgesetzt zu sehen.**

Die Folge des Abbaus ist ein unwiederbringlicher Verlust an Artenvielfalt im Gipskarst, weil diese an die originären Landschaftsstrukturen und die natürliche Karstmorphologie und die jahrhundertelange extensive Bewirtschaftung durch Land- und Forstwirtschaft gebunden ist. Fehlt dieser besondere, oberflächennahe "Rohstoff" als Grundlage, ist und bleibt dieser typische Lebensraum darüber zerstört. Und die Menschen, die hier leben sind nicht mehr gewillt, das hinzunehmen und neben diesem Verlust auch noch die Beeinträchtigungen in ihrem ganz privaten Umfeld während des nicht enden wollenden Raubbaus zu ertragen. Hier sind dringend andere Wege zu finden!

### 4.5.1 Vorranggebiete Rohstoffgewinnung

**10. Anregung:** zu Z 4-4: Die Festlegungen im Ziel **Z 4-4 für die Rohstoffart Gips / Anhydrit** werden - soweit sie die Gemarkung der Stadt Nordhausen und ihrer Ortsteile betreffen - teilweise abgelehnt. Zu den Vorranggebieten nimmt die Stadt Nordhausen wie folgt im Einzelnen Stellung:

- Gi/A-1 Alter Stolberg: Die unveränderte Abgrenzung entsprechend dem Ziel 4-4 des RP NT 2012 wird mitgetragen.
- Gi/A-2 Nordhausen / Kohnstein: Die unveränderte Abgrenzung entsprechend dem Ziel 4-4 des RP NT 2012 wird mitgetragen. Die Hinweise zur Bewertung der Umweltauswirkungen sind zu beachten (vgl. Anregungen zum Umweltbericht).
- **Gi/A-5 Hohe Schleife:** Die Erweiterung des VR Gi/A-5 außerhalb des Bergwerksfeldes "Woffleben/Hohe Schleife" ist nutzlos wegen fehlender Rohstoffhöflichkeit und wird daher abgelehnt.
- **VR Gi/A-10 Kuhberg:** Die Größe des neu aufgenommenen Gebietes wird abgelehnt. Sie widerspricht – soweit sie die Stadt Nordhausen betrifft, den textlichen (D1 bis D3) und zeichnerischen Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Stadt Nordhausen (wirksam seit 3.10.2009).

#### Begründung:

*Im Frühjahr 2018 hat die Fa. Casea GmbH im Bereich des erweiterten **Gi/A-5 Hohe Schleife** außerhalb des entsprechenden Bergwerksfeldes Probebohrungen niedergebracht, die nachweisen, dass dort kein hochwertiger Gips lagert.*

*Die Festlegung des gesamten Bewilligungsfeldes "Rüdigsdorf/Kuhberg" (18 ha) als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung **Gi/A-10 Kuhberg**, obwohl bisher lediglich ein Hauptbetriebsplan (HBP) auf einer Teilfläche von 1,9 ha zugelassen worden ist,*

- *ist für den Planungszeitraum des Regionalplan Nordthüringen unnötig (nach Unternehmensangaben werden die Vorräte allein innerhalb dieser 1,9 ha für mindestens 12 Jahre ausreichen),*
- *widerspricht den Prinzipien der Raumordnung gemäß § 13 (2) Satz 2 ROG, wonach der Flächennutzungsplan (hier der Stadt Nordhausen) und die Ergebnisse der von der Gemeinde beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planungen (hier: Integrierte Stadtentwicklungskonzepte) gemäß § 1 (3) ROG in der Abwägung zu berücksichtigen sind, (das Gegenstromprinzip wirkt in beide Richtungen),*
- *missachtet das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens, das 2001 für das gesamte Bewilligungsfeld durchgeführt wurde und mit dem Ergebnis abgeschlossen wurde, dass der geplante Gipssteinabbau im Bewilligungsfeld „Kuhberg“ nicht den Erfordernissen der*

Raumordnung und Landesplanung entspricht. Dies wird im zugehörigen Prüfblatt auch benannt. Allerdings spielt dieses Ergebnis der landesplanerischen Beurteilung in der Folge für den Plangeber unzulässiger Weise keine Rolle mehr. Es wird lediglich auf einen fehlerhaften Bescheid des zuständigen Landesbergamtes verwiesen, der erfolgreich angegriffen wurde und daraufhin 11 Jahre nicht korrigiert wurde. Die geänderte Unternehmens-Taktik, nun im Jahr 2016 nicht mehr für die Gesamtfläche (18 ha), sondern für die ersten 1,9 ha einen HBP zur Zulassung vorzulegen, war damit doppelt erfolgreich: der Abbau auf 1,9 ha ist "nicht raumrelevant", der HBP wird zugelassen und in der Folge wird gleich noch das gesamte Bewilligungsfeld als VR Rohstoffgewinnung aufgenommen!

- Es unterstreicht die fehlende Sensibilität beim Umgang mit den Werten des "Hotspots der biologischen Vielfalt" Gipskarstgebiet Südharz, hier: Rüdigsdorfer Schweiz (siehe oben) sowie mit dem Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung "Südharz einschließlich des Harzvorlandes" gemäß G 4-23.

**11. Anregung** zu Z 4-4: Die Grundlagen der Ausweisung der vermeintlich notwendigen Rohstoffgewinnungsgebiete sind für die Rohstoffart Gips/Anhydrit teilweise fehlerhaft und sind entsprechend zu korrigieren bzw. zu überarbeiten. Die trifft zu auf den **Kriterienkatalog** und auf die zugehörigen **Prüfblätter**. Darüber hinaus lagen vor Abschluss der "**Untersuchung zur Rohstoffart Gips in Nordthüringen 2017**" (Gipsgutachten) und somit vor der Freigabe des Planentwurfes zur Anhörung am 30.5.2018 wesentliche bewertungsrelevante Angaben noch nicht vor. Dieser Abwägungsausfall führt zu einem fehlerhaften Mengengerüst und zu falschen Planungsgrundlagen. Die VR Gi/A sind daraufhin anzupassen (zu verkleinern).

#### Begründung

Der obligatorische Rahmenbetriebsplan (oRBP) "Alter Stolberg" war erst seit 3.5.2018 in der TÖB-Beteiligung. Darin enthalten sind u. a. in Tab. 4 auf S. 43 der Antragsunterlagen wesentliche Aussagen zu den im Bergwerksfeld "Alter Stolberg" vorhandenen Rohstoffmengen und Qualitäten:

Von Jahr	Bis Jahr	Förderung [T/a]	Gips A1 [Mio. t]	Gips SA [Mio. t]	Gips A3 [Mio. t]	Summe [Mio. t]
2014	2020	500	0	0,7	2,4	3,1
2020	2030	600	0	1	5	6,0
2030	2040	800	0	1,5	6,5	8,0
2040	2050	800	0	1,7	6,3	8,0
2050	2060	800	0,9	3,4	3,7	8,0
2060	2070	700	2,2	3,1	1,7	7,0
2070	2080	600	2,2	1,3	2,5	6,0
2080	2090	400	1,8	0,7	1,6	4,1
2015	2090		7,1	13,4	29,7	50,2

Tabelle 4: Fördermengen Gips

Diese Angaben sind in die gemäß o. a. Gipsgutachten ermittelte "Deckungslücke" des Regionalplans Nordthüringen 2018 nicht eingeflossen.

Die Begründung der Normenkontrollentscheidung vom 13.12.2017 gegen den Regionalplan Nordthüringen 2012 war erst Mitte April 2018 eingetroffen.

Im Rahmen der Erarbeitung des Regionalplans wurde auf die sachgerechte Anwendung der textlichen Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Stadt Nordhausen **D 1 bis D 3** zur Steuerung der Rohstoffgewinnung außerhalb vorhandener Bergbauberechtigungen aufmerksam gemacht, eine der Stadt in der Normenkontrolle zum FNP zugestandene hoheitliche Planungsaussage. Der Verweis auf das Anpassungsgebot der kommunalen Bauleitplanung nach § 1 (3) BauGB, ohne das Gegenstromprinzip nach § 13 (2) Satz 2 i. V. m. ROG zu beachten stellt einen Abwägungsmangel bzw. -ausfall dar. (Beschlossene kommunale Pläne sind vom Plangeber ebenso zu beachten.)

**12. Anregung zu Z 4-4 und Z 4-5: Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Nordhausen ist mit seinen textlichen und zeichnerischen Darstellungen angemessen bei der Festlegung von VR Rohstoffgewinnung und –sicherung zu beachten:**

Textliche Darstellungen:

**D 1** Planungsziel der Stadt Nordhausen für das Gipskarstgebiet im Norden des Stadtgebietes (Hörninger Klippen, Rüdigsdorfer Schweiz, Pfaffenköpfe und Alter Stolberg) außerhalb der Konzentrationszonen für die Gewinnung von Gips und Anhydrit ist die Erhaltung der nahezu unzerstörten typischen Gipskarstlandschaft im Komplex von Flora und Fauna sowie deren Nutzung als Erholungsgebiet mit Bedeutung für Naherholung und Fremdenverkehr im Einklang mit den naturschutzfachlichen Belangen

**D 2** In den Bereichen des Gipskarstgebietes mit der überlagernden Darstellung von Flächen mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft nach § 5 (2) Nr. 10 BauGB mit der Darstellung der bestehenden landwirtschaftlichen bzw. Waldnutzung sind insbesondere Schutz und Pflegemaßnahmen notwendig. Dazu gehören in den bestehenden Waldflächen u.a. die nachhaltige Holzproduktion und die Erhaltung der Waldökosysteme als Lebensraum einer artenreichen Pflanzen- und Tierwelt durch Hinwirken auf stabile, vielfältige und naturnahe Wälder. Die untere Forstbehörde sichert durch Beratung und Betreuung die fachkundige Bewirtschaftung. Die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen nach der guten fachlichen Praxis zur Erhaltung der Kulturlandschaft in diesen sensiblen Gebieten wird durch entsprechende Programme in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt.

**D 3** Der Gips- und Anhydritabbau im Stadtgebiet Nordhausen soll im Planungszeitraum des Flächennutzungsplanes ausschließlich innerhalb der bestehenden Bergbauberechtigungen Nordhausen/Kohnstein (ID Nr. 330 der Berechtsamkarte), Woffleben/Hohe Schleife (ID Nr. 311) sowie Rottleberode/Alter Stolberg (ID 305 der Berechtsamkarte) - soweit sie die Gemarkung der Stadt Nordhausen und ihrer Ortsteile betreffen – erfolgen (→ vgl. Anlage .12)

Dabei sollen das Kulturdenkmal KZ-Gedenkstätte "Mittelbau-Dora" und das ebenfalls unter Denkmalschutz stehende unterirdische Stollensystem nicht beeinträchtigt werden. Eine Erweiterung der bereits vom Abbau betroffenen Flächen innerhalb der Bergbauberechtigungen soll im rechtlichen Rahmen des Bundesberggesetzes so erfolgen, dass die Buchenwälder im westlichen und südwestlichen Teil des Bergwerksfeldes Kohnstein sowie im westlichen Teil des Bergwerksfeldes Alter Stolberg, die als Naherholungsgebiete der Stadt Nordhausen fungieren, in ihrer Funktion längstmöglich erhalten werden.

*(Der FNP mit Begründung liegt der Planungsstelle Nordthüringen vor.)*

**13. Anregung** zu Z 4-4 Im **Kriterienkatalog** zur Ausweisung der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung (Anlage 2 zur Begründung ⇒ 4.5.1) sind die Naturparke und die Landschaftsschutzgebiete mindestens als Restriktionen einzustufen (wie in Anlage 1 zur Begründung ⇒ 3.2.2 – Kriterienkatalog zur Ausweisung der Windvorranggebiete, Punkte 2.7, 2.9 und 2.10).

Begründung:

*Die Erarbeitung und Anwendung eines allgemein anwendbaren Kriterienkatalogs für die Ausweisung der Vorranggebiete zur Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung wird grundsätzlich begrüßt. Allerdings ist es nicht nachvollziehbar, dass sowohl das Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Alter Stolberg" als auch der Naturpark nicht mindestens als Restriktionen gewertet werden, sondern lediglich als Einzelfallkriterien mit dem Satz abgetan werden: "alle Vorranggebiete Gips/Anhydrit lägen im Naturpark Südharz."*

*Hier werden die zeitliche Reihen- und Rangfolge von Planung und Genehmigung und deren Abhängigkeiten voneinander missachtet. Mit Inkrafttreten der Naturparkverordnung "Südharz" ist der oberirdische Abbau von Bodenschätzen verboten worden (§ 4 der VO). In § 5 (1) der VO*

mussten Ausnahmeregelungen für bereits bestehende Gewinnungsberechtigungen und Vorranggebiete Rohstoffe geschaffen werden: "Ausgenommen von den Verboten des § 4 sind: 1. der Abbau und die Ablagerung von Bodenschätzen oder Bodenbestandteilen in Gebieten, in denen durch den Regionalen Raumordnungsplan [...] in der jeweils geltenden Fassung der Rohstoffsicherung und –gewinnung ein Vorrang eingeräumt wurde." Das Verbot (§ 4) und die Ausnahmen (5) wären obsolet, wenn der nunmehr verbindlich verordnete Naturpark Südharz im Rhmen der späteren Raumordnungsplanung nicht mal mehr eine Restriktion darstellt für die Ausweisung neuer Vorranggebiete Rohstoffsicherung und –gewinnung. Hier besteht aus Sicht der Stadt Nordhausen ein erheblicher Abwägungsmangel.

- 14. Anregung zu Z 4-4:** Die im Gipsgutachten ermittelte sog. "Deckungslücke" wird in der Sache und in ihrem Umfang (Masse, Fläche, Zeitraum) sowie in der Umsetzung als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung angezweifelt. Dabei ist die Vorgabe des Planungszeitraumes von 25 Jahren als Maßstab unangemessen und stellt in seiner Entwicklung aus der Begründung zum LEP 2025 einen Abwägungsmangel dar.

Begründung:

Zusätzlich zu den o. a. Ausführungen wird hier auf die Planaussagen und Begründung zum LEP 2025 verwiesen, die den Planungsmaßstab für die Fortschreibung der Regionalpläne geben:

LEP S. 111 ff: Vorgaben für die Träger der Regionalplanung

**6.3.5 V 1**

**„In den Regionalplänen sind Vorrang- und Vorbehaltsgebiete „Rohstoffgewinnung“ für eine kurz- bis mittelfristige Nutzung auszuweisen. ...“**

Begründung zu 6.3.5 V1:

Damit eine bedarfsgerechte und möglichst verbrauchernahe Rohstoffversorgung der thüringischen Wirtschaft und bei überregional bedeutsamen Rohstoffen ein angemessener Beitrag Thüringens zur Rohstoffversorgung in Deutschland gewährleistet werden kann, ist eine diesem Anliegen angemessene Flächensicherung durch Vorrang- und Vorbehaltsgebiete „Rohstoffgewinnung“ erforderlich. Insbesondere die Vorranggebiete „Rohstoffgewinnung“ sind nicht nur Standort, sondern zugleich Gegenstand der Nutzung und bilden damit die wirtschaftliche Grundlage der rohstoffgewinnenden Unternehmen. Die für eine wirtschaftliche Gewinnung der Rohstoffe erforderlichen Investitionen und laufenden Ersatzinvestitionen erfordern in der Regel eine Laufzeit von mindestens 25 Jahren. Dies gilt es, insbesondere bei der Bemessung der Größe der Vorranggebiete „Rohstoffgewinnung“, zu berücksichtigen. [Zitat Ende]

*Es ist nicht nachvollziehbar, warum ausschließlich der Gips und Anhydrit verarbeitenden Industrie eine derart lange Planungssicherheit gegeben werden muss, die keinem anderen Industriezweig eingeräumt wird. Daraus seitens der Planungsgemeinschaft Nordthüringen nun 1:1 davon auszugehen, dass für eine ggf. ab 2033 (!) ermittelte sog. "Deckungslücke" schließen zu müssen, ist ebenfalls nicht begründbar. Dazu kommt, dass wie oben angeführt, die Mengen in den Lagerstätten ungenügend bekannt waren und die ermittelten Flächenäquivalente nicht schlüssig nachvollziehbar in der Planbegründung dargelegt sind. Der ausschließliche Verweis auf ein nicht zum Planwerk gehörendes Gipsgutachten ist nicht sachgerecht. Schließlich werden die in den Lagerstätten vermuteten Rohstoffmengen in Mio. Tonnen gemäß Gutachten noch unterschieden nach Anhydrit und Gips (letzterer in drei Qualitäten) und diese Mengen – scheinbar nebeneinander – auf die Fläche projiziert. All dies erfolgt mit derart großen "Sicherheitszuschlägen", dass den gutachterlich ermittelten 26 ha mit dem vorliegenden Entwurf zum Regionalplan Nordthüringen nun sogar 87 ha mehr an Vorranggebieten festgelegt werden, als bisher schon ausgewiesen waren. Dies ist aus Sicht der Stadt Nordhausen völlig inakzeptabel.*

*Darüber hinaus wird seitens des Plangebers nicht die Möglichkeit der Abwägung hinsichtlich nicht verbindlicher Vorgaben (hier: Ableitung nur aus der Begründung des LEP) genutzt, um hinter den "Vorgaben" des LEP hinsichtlich des Zeitraumes von 25 Jahren ggf. zurückzubleiben. An dieser Stelle sei darauf verwiesen, dass nur eine Verknappung zugänglicher Rohstoffreserven dazu führen wird, nach geeigneten Substituten zu suchen (sog. Rea-Gips oder Recyclinggipse,*

respektive Anwendung völlig anderer Materialien und Verfahren im Ersatz für den Naturstoff Gips)!

**15. Anregung zu Z 4-4: Durch die Ausweisung der VR Rohstoffgewinnung für die Rohstoffarten Gips/Anhydrit ist besonders die Stadt Nordhausen betroffen und wird in ihren Rechten verletzt.**

Begründung

Wie oben bereits ausgeführt, ist die Stadt Nordhausen im RP-Entwurf durch die Ausweisung von erweiterten und neuen VR Rohstoffgewinnung für die Rohstoffart Gips/Anhydrit in einem äußerst sensiblen Landschaftsraum, für den sie klar definierte gemeindliche Planungsziele hat, besonders berührt:

- > Flächenänderungen zum RP 2012  
 > Zwei neue Gebiete zum RP 2012
- Gi/A- 1 – Alter Stolberg
  - Gi/A- 2 – Nordhausen / Kohnstein
  - Gi/A- 3 – Woffleben / Hageborn
  - Gi/A- 4 – Rüsselsee
  - Gi/A- 5 – Hohe Schleife
  - Gi/A- 6 – Ellricher Klippen
  - Gi/A- 7 – Branderode / Röseberg
  - Gi/A- 8 – Ellricher Klippen-Süd
  - Gi/A- 9 – Himmelsberg
  - Gi/A-10 – Kuhberg

Bezeichnung der VR Rohstoffart Gips/Anhydrit	Fläche des VR 2018 (ha)	Fläche des VR 2012 (ha)	Vermuteter Anteil hochwertiger Gipse im VR (Mio t)
Gi/A 1 Alter Stolberg*	<b>301*</b>	=	> 9,5
Gi/A 2 Nordhausen / Kohnstein*	<b>208*</b>	=	-
Gi/A 3 Woffleben / Hageborn	<b>13</b>	=	-
Gi/A 4 Rüsselsee	<b>9</b>	< 5	0,84
Gi/A 5 Hohe Schleife *(tw)	<b>18*</b>	< 5	0,7 + x
Gi/A 6 Ellricher Klippen	<b>12</b>	< 5	-
Gi/A 7 Branderode / Röseberg	<b>29</b>	=	1,3
Gi/A 8 Ellricher Klippen-Süd	<b>56</b>	19	-
Gi/A 9 Himmelsberg	<b>8</b>	0	1,1
Gi/A 10 Kuhberg*	<b>18*</b>	0	2
Summe	<b>672</b>	585	15,44 + x
<b>*Davon in Nordhausen</b>	<b>544 ha</b>	511 ha	

Davon stehen 511 ha in Übereinstimmung mit den städtebaulichen Zielen der Stadt Nordhausen gemäß FNP (siehe oben). Die darüber hinaus gehenden Vorranggebietsausweisungen werden – soweit sie die Stadt Nordhausen betreffen (ca. 33 ha) - mit Verweis auf den FNP der Stadt Nordhausen als unzumutbar abgelehnt.

#### 4.5.3 Vorranggebiete Vorsorgende Rohstoffsicherung

**16. Anregung zu Z 4-5:** Die VR Vorsorgende Rohstoffsicherung (VRS) **VRS-1 Kuhberg** und **VRS-2 Steigerthal-Buchholz** betreffen ausschließlich die Stadt Nordhausen und werden **komplett abgelehnt**. Der zugrundeliegende Planungsansatz einschließlich Prüfkriterien ist nicht sachgerecht. Eine Gefahr der Entwicklung entgegenstehender Nutzungen besteht dort nicht.

##### Begründung

*Die Notwendigkeit zur langfristigen Rohstoffsicherung in der Planungsregion Nordthüringen wird ausschließlich in diesen 2 zeichnerisch bestimmten Gebieten für alle Rohstoffvorkommen in Nordthüringen gesehen. Dies geschieht offenbar ausschließlich aus der Befürchtung, der Regionalplan Nordthüringen könnte sonst (wieder) angegriffen werden und ggf. erneut einer Normenkontrolle nicht standhalten. Beide Gebiete VRS-1 und VRS-2 befinden sich in der Stadt Nordhausen. Das VRS-1 wurde noch dazu von demselben Unternehmen "vorgeschlagen", das nun ab 2019 am Kuhberg auf 1,9 ha Gips abbauen wird. Der Vorschlag für das VRS-2 kam dagegen vom Geologischen Dienst Thüringens (TLUG) und befindet sich genau zwischen zwei Gebieten der Natura-2000-Kulisse (FFH-Gebiete 7 und 8 sowie dem EG-Vogelschutzgebiet 2).*

*Diese beiden Gebiete sollen der Vorgabe aus dem LEP dienen, für "künftige Generationen die Vorräte zu bewahren". Welch eine Ironie – ohne diese "Vorsorge" wäre ein (künftiger) Rohstoffabbau auf diesen Flächen nach heutigen Erkenntnissen gar nicht möglich und entgegenstehende Nutzungen, vor denen die Vorräte geschützt werden sollen, sind der Stadt Nordhausen als (ausschließlich) betroffene Gemeinde nicht bekannt! Die Stadt Nordhausen verfolgt ja gerade das Ziel, "außerhalb der Konzentrationszonen für die Gewinnung von Gips und Anhydrit die nahezu unzerstörte typische Gipskarstlandschaft im Komplex von Flora und Fauna zu erhalten sowie als Erholungsgebiet mit Bedeutung für Naherholung und Fremdenverkehr im Einklang mit den naturschutzfachlichen Belangen zu nutzen (siehe FNP der Stadt Nordhausen)!*

*Die Stadt Nordhausen lehnt beide Flächenausweisungen komplett ab und verlangt, entweder auf diese Kategorie komplett zu verzichten, oder "gefährdete" Flächen an anderer Stelle im Plangebiet Nordthüringen vorsorglich zu sichern. Im Stadtgebiet Nordhausen können dafür keine anderen Vorschläge unterbreitet werden, zumal die Notwendigkeit dafür nach wie vor bezweifelt wird. Die Nachteile durch diese grundlose "vorsorgliche Sicherung" mit dem Verweis darauf, dass innerhalb der nächsten 25 Jahre nach Inkrafttreten des Planes kein Rohstoffabbau zulässig ist, provoziert ja geradezu den Schluss, dass dies danach jedoch möglich sein wird! Dies greift unzulässig in die Planungshoheit derzeitiger und vor allem aber künftiger gewählter Vertreter der Stadt (und der Region bzw. des Landes) ein.*

*Darüber hinaus provoziert diese Ausweisung unnötige und schädliche Grundstücksspekulationen, da diese ggf. künftigen Abbauf Flächen nicht dem (für betroffene Kommunen unzumutbar) hohen Schutz durch das Bundesberggesetz (BBergG) unterliegen, sondern der (ggf. vorhandene) grundeigene Bodenschatz im Eigentum des Grundeigentümers steht (§ 3 (2) Satz 1 BBergG). Dadurch wird ohne die Kenntnis, ob sich die Vermutung einer Lagerstätte bestätigt, ggf. ein hoher, ungerechtfertigter Druck auf die derzeitigen Grundeigentümer ausgelöst.*

*Schließlich werden durch diese Ausweisungen VRS-1 und VRS-2 zahlreiche Bewohnerinnen und Bewohner, Besucherinnen und Besucher, ein ganzer Landstrich zusätzlich und völlig unnötig verängstigt, belastet und verunsichert. Es entstehen durch dieses Vorgehen Sorgen und Existenzängste bei den vorhandenen wirtschaftlich Tätigen in der Landwirtschaft und im Tourismus. Das Gebiet wird zunehmend unattraktiv werden für Investitionen in eine nachhaltige Zukunft. Leidtragende wären zuerst die unmittelbar betroffenen Ortsteile Rüdigsdorf, Buchholz und Steigerthal sein, aber auch der vielrühmte "Hotspot der biologischen Vielfalt" oder das "Nationale Naturerbe" sowie der "Thüringer Naturschatz" Rüdigsdorfer Schweiz im Südharzer Gipskarst, im Naturpark Südharz und tw. im LSG gelegen, verlieren insgesamt zugunsten weniger Nutznießer.*

*Buchholzer und Steigerthaler Bürgerinnen und Bürger äußerten ihre Sorgen u. a. in der Bürgerversammlung am 19.10.2018 "Unsere Heimat - die Rüdigsdorfer Schweiz, die Pfaffenköpfe,*

*Winkelberg, Steinberg usw., unser Gipskarst - das ist ein geschlossener räumlicher Komplex, der insgesamt wirkt. Seine Erhaltung ist uns allen eine Herzensangelegenheit." Andere beginnen zu zweifeln, ob der Zuzug wegen der Ruhe und der wunderschönen Umgebung nun ein Fehler war und sorgen sich um ihre Lebensqualität, aber auch um den Wertverfall ihres Eigentums.*

*Dem Plangeber wird gemäß Begründung zu Z 4-5 bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Kategorie bei den genannten Kriterien "Rohstoffgruppe" nach LEP und "Raum mit besonderem Koordinierungsbedarf" nach LEP zwar gefolgt. Alle anderen in der Begründung genannten Kriterien werden jedoch nicht oder nur zum Teil mitgetragen.*

#### VRS-1 Kuhberg

*Es handelt sich hier nicht um einen Vorschlag des GD als fachliche Grundlage, sondern um die Anregung eines Unternehmens; desselben Unternehmens, das das Bewilligungsfeld "Kuhberg" besitzt und die Bergwerkseigentume "Rüdigsdorf/Günzdorf" (und hier gegen das NSG "Harzfelder Holz" klagt) und die VR Gi/A 7 (Branderode/Röseberg) und Gi/A 9 neu (Woffleben/Himmelsberg). Der FNP der Stadt Nordhausen (D 1 bis D 3 sowie die zeichnerischen Darstellungen) und die grundsätzliche, einschlägige Beschlusslage des Nordhäuser Stadtrates zur Rüdigsdorfer Schweiz stehen diesem Ziel entgegen. Die Stadt kann dem nicht zustimmen.*

#### VRS-2 Steigerthal-Buchholz

*In den seit 2012 bestehenden VR Gi/A lagern mehr als nur die für 25 Jahre erforderlichen Rohstoffe (siehe oben sowie z. B. oRBP Alter Stolberg). Die Zulassung des "Mini"-HBP Kuhberg auf 1,9 ha bewirkt nun den Vorschlag des Plangebers, gleich die zehnfache Fläche = das gesamte Bewilligungsfeld als VR Gi/A festzulegen. Dort lagern für weit mehr als 25 Jahre Rohstoffe (siehe oben). Der FNP der Stadt Nordhausen (D 1 bis D 3) stehen dem Ziel u. E. entgegen. Die Stadt kann dem nicht zustimmen.*

*Daher der Vorschlag zur Teilung des Bewilligungsfeldes Kuhberg (in VR und VRS) sowie Prüfung, ob die vorsorgende Rohstoffsicherung in den VR Rohstoffgewinnung Gi/A mit gesichert werden kann.*

- 17. Anregung:** Es ist in Abstimmung mit der betroffenen Gemeinde Harztor zu prüfen, ob ein angemessener Teil des Bewilligungsfeldes "Rüdigsdorf/Kuhberg" als VR VRS festgelegt werden kann, der wie oben angeführt nicht als VR Gi/A-10 erforderlich ist. Gleichzeitig ist auf die Festlegung der vg. VRS-1 und VRS-2 zu verzichten.

### **C) Anregungen zur Raumnutzungskarte (RNK)**

- 18. Anregung** Die zeichnerischen Auswirkungen der vorgenannten Anregungen sind in der RNK zu berücksichtigen.

- 19. Anregung:** Das Vorranggebiet Freiraumsicherung **FS-70 Rüdigsdorfer Schweiz** ist – soweit es das Gebiet der Stadt Nordhausen betrifft – in der räumlichen Ausdehnung des Regionalplan Nordthüringen 2012 zum Zeitpunkt seines Inkrafttretens am 29.10.2012 abzugrenzen.

Die im aktuellen RP-Entwurf erheblich abweichende Abgrenzung der ursprünglich durch die Planungsgemeinschaft im Regionalplan Nordthüringen 2012 abschließend abgewogenen Grenze des VR FS-70 ohne objektiv nachvollziehbare Gründe oder ohne, dass andere Ziele der Raumordnung dem entgegengehalten werden können, ist für die Stadt Nordhausen unannehmbar. Die naturräumlichen Gegebenheiten und die vorhandene Kulturlandschaft der Rüdigsdorfer Schweiz haben sich seit 2012 nicht verändert und sind daher (im Stadtgebiet) in der Abgrenzung von 2012 wieder komplett als VR FS-70 Rüdigsdorfer Schweiz aufzunehmen.

Die Rüdigsdorfer Schweiz als ein wesentlicher Bestandteil der Südharzer Gipskarstlandschaft ist "einer von 30 bundesweiten 'Hotspots der biologischen Vielfalt' und gehört zum größten und bedeutendsten Gipskarstgebiet Mitteleuropas." (Zitat Umweltministerin Anja Siegesmund auf

der Pressekonferenz zum Naturschutzgebiet "Winkelberg" am 23.10.2018 im Bürgerhaus Nordhausen, vgl. → Anlage 1.5)) und ist entsprechend im Regionalplan zu würdigen.

Begründung:

Die erhebliche Reduzierung der Größe VR FS-70 Rüdigsdorfer Schweiz im aktuellen Planentwurf um ca. 40 % (geschätzt, da Flächenangaben fehlen), ohne jeglichen Hinweis darauf oder eine Begründung der Abweichungen vom RPNT 2012, entbehrt einer fachlichen Begründung und erscheint daher willkürlich (vgl. → Anlage 2: Markierung (rot) der Abweichungen der Abgrenzung des VR FS-70 zum RP 2012).

Aktuell wird der Regionalplan Nordthüringen 2012 fortgeschrieben. Das bedeutet, Ausgangsbasis der Planungen ist der verbindliche Plan. Veränderungen ergeben sich entweder aus neuen fachlichen, rechtlichen oder aus planerischen Gründen, die allerdings als solche nachvollziehbar darzustellen sind. Das ist hier nicht der Fall. Auch ein Verweis auf die Entscheidungen des OVG Weimar vom 13.12.2017 (1 N 624/13 und 1 N 672/13) ist hierfür nicht zielführend, da die Abgrenzung der streitbefangenen und in der Folge für unwirksam erklärten VR FS-56 und VR FS-70 nicht verhandelt wurde. Sie wurden aus anderen Gründen in Gänze für unwirksam erklärt (hier: fehlerhafte Entwicklung aus den Zielen der Raumordnung nach § 9 (2) ROG 1998 / § 8 (2) ROG 2008 und § 14 (1) ThürLPlIG 2007 wegen der Zusatzfunktion der langfristigen Rohstoff-sicherung in den VR FS sowie Verstoß der Planungsgemeinschaft gegen das Gebot zur ausreichenden, langfristigen Sicherung der Rohstoffversorgung).

Daher ist die Abgrenzung des FS-70 als ursprünglich eigenes Ziel der Raumordnung zu beachten und kann nicht aus noch dazu nicht vorgetragenen Gründen einfach geändert werden. In den Entscheidungsgründen des OVG Weimar im Verfahren 1N 624/13 heißt es u. a.: "Anders als die Grundsätze sind sie [die Ziele der Raumordnung] nicht bloß Maßstab, sondern als räumliche und sachliche Konkretisierung der Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Planungsraumes das Ergebnis landesplanerischer Abwägung. [...] Die Vorranggebiete Freiraumsicherung sollen dagegen nach dem Willen der Landesregierung zur Erhaltung der Freiraumfunktionen ausgewiesen werden. [...] Damit solle ein Beitrag zu einem funktional zusammenhängenden Biotopverbundsystem geleistet werden, mit dem negative Folgen von Zerschneidungen und "Verinselungen" für den Naturhaushalt gemildert werden könnten. Diese Zielfestlegungen bilden einen landesplanerischen Rahmen zu dem Zweck, den Freiraum (§ 7 (2) Nr. 2 ROG 1998) als Lebensgrundlage und Ressourcenpotenzial für nachfolgende Generationen zu bewahren. Dazu sollen die Naturgüter in Bestand, Regenerationsfähigkeit und Zusammenwirken dauerhaft gesichert werden."

- 20. Anregung:** Das Vorranggebiet Freiraumsicherung **FS-71** ist um die im vorliegenden Entwurf noch "weißen Flächen" Nrn. 1 und 2 (siehe Planskizze) zwischen FS-71 und dem VR Gi/A-1 Alter Stolberg zu erweitern. Zwischen dem Naturschutzgebiet Alter Stolberg und den Abbauverzichtsf lächen der Firma Knauf im Bergwerksfeld Alter Stolberg gemäß obligatorischem Rahmenbetriebsplan (Entwurf 2018), gleichzeitig VR Rohstoffgewinnung Gi/A-1, verbleiben somit keine offenen Raumansprüche.



Auszug aus dem Entwurf der Raumnutzungskarte 2018, ohne Maßstab

Begründung:

Fläche 1 ist eine der naturschutzfachlich hochwertigen Abbauverzichtsflächen der Firma Knauf innerhalb des Bergwerkseigentums "Rottleberode/Alter Stolberg" gemäß obligatorischem Rahmenbetriebsplan (Entwurf 2018). Dieser Abbauverzicht soll im Regionalplan gesichert werden. Die Lage von Fläche 2 im Naturschutzgebiet "Alter Stolberg" bedingt diesen Vorrang zugunsten der Freiraumsicherung ohnehin. (siehe auch Anregung 3)

- 21. Anregung:** Die Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung **fs-24** und **fs-25** sind entsprechend der vg. Anregungen anzupassen.
- 22. Hinweis:** Zum Vorbehaltsgebiet Freiraumpotenzial **fp-43** Sülzhayn – Renaturierung fehlt in der RNK eine grafische Darstellung. In der RNK findet sich nur die Bezeichnung (ohne Fläche).

**D) Anregungen zum Umweltbericht (UB)**

- 23. Anregung** Der UB ist hinsichtlich der Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen **Punkt 3.1.6** (soweit sie die Stadt Nordhausen betreffen) tw. fehlerhaft bzw. nicht sachgerecht. Die in der **Tabelle 14** 'Übersicht Vorranggebiete Rohstoffgewinnung und Vorsorgende Rohstoffsicherung mit möglicher erheblicher Wirkung der Einzelfestlegung auf Umweltmerkmale / mögliche Betroffenheit besonderer Umweltmerkmale' zusammengefassten Ergebnisse der Umweltprüfung sind für die Festlegungen Gi/A-10 Kuhberg, VRS-1 und VRS-2 mindestens hinsichtlich der Merkmale **Mensch** und **Landschaft** zu gering bewertet. Aufgrund der erstmaligen Festlegung dieser Vorranggebiete und ihrer Lage in einem bisher unzerstörten beliebten Naherholungs- Wandergebiet ist hier jeweils von einer erheblichen Betroffenheit des Menschen auszugehen. In der Summe dieser drei Gebiete (insgesamt rund 87 ha Landwirtschaftsfläche) dürfte auch das Schutzgut Boden / Fläche erheblich betroffen sein.

Auch für das Gi/A-2 Kohnstein sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur / Sachgüter mit "keine" fehlerhaft eingeschätzt wegen der Überlagerung des Abbaufeldes mit dem hochsensiblen, denkmalgeschützten Stollensystem des Kulturdenkmals "KZ-Gedenkstätte Mittelbau-Dora". Die möglichen Auswirkungen dürften dagegen erheblich sein (vgl. Anregung 25).

Die o. a. fehlerhaften Bewertungen der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ziehen in der Konsequenz fehlerhafte Planungsaussagen nach sich. Der Regionalplan ist entsprechend zu überprüfen.

- 24. Anregung:** Der UB ist auch in **Kapitel 4.3** 'Ergebnis der Wirkungsanalyse auf die Erhaltungsziele der Natura-2000-Gebiete' zu überarbeiten. Dies betrifft in der **Tabelle 16** 'Überblick über die Vorprüfung der Natura-2000-Gebiete' insbesondere die Prüfungsergebnisse der Auswirkungen der Ziele der Raumordnung bzgl. Rohstoffgewinnung und Rohstoffsicherung auf die FFH-Gebiete (soweit sie die Stadt Nordhausen berühren):

FFH-Gebiet Nr. 5 Hunnengrube – Katzenschwanz – Sattelköpfe

- Gi/A 5 Hohe Schleife [Z]

FFH-Gebiet Nr. 6 Rüdigsdorfer Schweiz – Harzfelder Holz – Hasenwinkel

- Gi/A-10 Kuhberg [Z]
- VRS-1 Kuhberg [Z]

FFH-Gebiet Nr. 7 Pfaffenköpfe

- VRS-2 Steigerthal-Buchholz [Z]

FFH-Gebiet Nr. 8 Alter Stolberg

- Gi/A-1 Alter Stolberg [Z]
- VRS-2 Steigerthal-Buchholz [Z]

sowie auf das EG-Vogelschutzgebiet Nr. 2 Südharzer Gipskarst

- Gi/A-1 Alter Stolberg [Z]
- Gi/A-5 Hohe Schleife [Z]
- Gi/A-10 Kuhberg [Z]
- VRS-1 Kuhberg [Z]

- VRS-2 Steigerthal-Buchholz [Z]

Begründung:

*Das übereinstimmende Ergebnis lautet für alle in der Tabelle aufgeführten Prüfungsergebnisse lapidar: "Festlegungen liegen außerhalb des FFH-Gebietes bzw. des EG-Vogelschutzgebietes, voraussichtlich unerheblich, ⇒ keine weiteren Prüfschritte auf der Ebene der Regionalplanung erforderlich". Dies ist keinesfalls sachgerecht.*

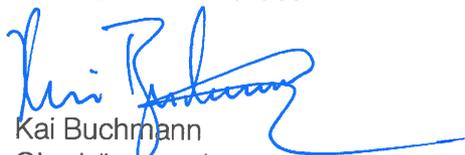
*Durch die vermiedene Überschneidung von Zielen der RO mit der Natura-2000-Gebietskulisse wird vom Plangeber fälschlicher Weise insgesamt von einer Unerheblichkeit der Wirkungen des Regionalplanes auf die Natura-2000-Gebietskulisse ausgegangen und die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung für nicht notwendig erachtet. Dies geschieht jedoch unabhängig davon, ob hier z. B. Gebiete mit "besonderen Raumansprüchen" (z. B. Südharzer Gipskarst) betroffen sind oder allein schon die Anzahl festgelegter Ziele (Abbaugelände) in unmittelbarer Nähe der Gebietskulisse (direkt zwischen zwei FFH-Gebieten) Wechselwirkungen auslöst und künftig zu einer Beeinträchtigung führen kann bzw. wird. Da jedoch nach aktuellem Rechtsstand die Festlegung als Ziel der Raumordnung eine Genehmigungsvoraussetzung für die weiterführenden Genehmigungsverfahren ist (z. B. als Ausnahmetatbestand nach § 5 (1) Nr. 1 von den Bindungen der Naturparkverordnung Thüringer Südharz), ist diese pauschale Einschätzung fehlerhaft und damit zu korrigieren.*

**25. Anregung zu Tabelle 16:** Das Ergebnis der Vorprüfung für das **VR Gi/A-2 Nordhausen / Kohnstein** fehlt für die FFH-Verträglichkeit sowie für die Verträglichkeit mit dem EG-Vogelschutzgebiet Nr. 2 Südharzer Gipskarst. Im gesamten Umweltbericht findet sich (außer in Tabelle 14) keine Aussage zu diesem VR Gi/A-2 Nordhausen / Kohnstein. Es muss davon ausgegangen werden, dass dafür gar keine Umweltprüfung durchgeführt wurde, obwohl eine Überlagerung mit dem hochsensiblen, denkmalgeschützten Stollensystem des Kulturdenkmals "KZ-Gedenkstätte Mittelbau-Dora" besteht. (vgl. auch Anregung 3).

**26. Anregung:** Der Darstellungsmaßstab für die im Anhang zum Umweltbericht aufgeführten Schutzgebiete (Anhang 9, 10 und 11) ist für eine sachgerechte Problemdarstellung ungeeignet. Eine Überlagerung aller drei Anhänge mindestens im Maßstab 1:100.000 ist erforderlich (mindestens für ausgewählte, besonders betroffene Gebiete wie dem Südharzer Gipskarst).

Gleichzeitig mit dieser Stellungnahme für die Stadt Nordhausen reiche ich 3 bisher hier eingetragene Stellungnahmen zum Regionalplan Nordthüringen Entwurf 2018 mit ein, die ich unterstütze.

Mit freundlichen Grüßen

  
Kai Buchmann  
Oberbürgermeister

Anlagen:

1. Publikationen zum Naturschutz "Rüdigsdorfer Schweiz" (insg. 26 Seiten)
  - 1.1 Pressemitteilung des BMUNB vom 18.6.2015 "Nationales Naturerbe: Neue Wildnis für Deutschland" (4 Seiten)
  - 1.2 Publikation im Auftrag des BMUNB "Das Nationale Naturerbe", 2017 (Auszug, 6 Seiten)
  - 1.3 Publikation im Auftrag des TMUEN mit Thür. Tourismus GmbH "Schätze der Natur, Nationale Naturlandschaften und Natura-2000-Gebiete in Thüringen, 2018 (Auszug, 5 Seiten)

- 1.4 Publikation im Auftrag des TMUEN mit Thür. Tourismus GmbH "Schätze der Natur erleben, entdecken, staunen" Nationalpark, Naturparks, Biosphärenreservate, Natura-2000-Gebiete in Thüringen, 2018 (Auszug 10 Seiten)
- 1.5 Medieninformation des TMUEN vom 23.10.2018 "Winkelberg wird Naturschutzgebiet im Südharz" (1 Seite)
2. Markierung der Abweichungen der Abgrenzung des VR FS-70<sub>neu</sub> zum RP 2012 (1 Seite / Folie als Deckblatt zur RNK)

Weiterleitung von Stellungnahmen:

:

1. [REDACTED]
2. [REDACTED],
3. [REDACTED]